

BGer 5A 291/2020 vom 27. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_291_2020

FR: TF 5A 291/2020 du 27 avril 2020

IT: TF 5A 291/2020 del 27 aprile 2020

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerdeführerin hält einzig fest, dass sie mit der Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung nicht einverstanden sei. Dies genügt den genannten Begründungsanforderungen nicht, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist. Ergänzend ist festzuhalten, dass sich das Obergericht im angefochtenen Entscheid zu allen Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung ausführlich geäußert hat und nicht zu sehen ist, inwiefern Recht verletzt sein könnte.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.